

Mühlen 1853

- Nr. 3 S. 10 Bekanntmachung
Der Holzhändler und Dampfsägemühlen-Besitzer Herr **David FRANCKE** zu **Berlin** beabsichtigt auf seinem hier selbst vor dem Oranienburger Thore unweit des Gutes **Hakenfelde** und der Havel belegenen Grundstücke eine Dampf-Schneidemühle mit einem Dampfkessel von 30 Pferdekraft anzulegen.
Spandow, den 10. Januar 1853
Der Magistrat
- Nr. 5 S. 24 Verkauf eines Mühlen-Grundstückes
Unterzeichneter beabsichtigt, die ihm zugehörige, vor dem hiesigen Dorfe am Wege nach **Hohenbruch** belegene Bockwindmühle nebst dazu gehörigen Gebäuden und einem Garten von circa 2 Morgen 60 Quadrat-Ruthen, sowie eine Acker-Parzelle von 7 Morgen 178 Quadrat-Ruthen, aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf den 28sten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wo alsdann die näheren Kaufbedingungen bekannt gemacht werden sollen.
Sommerfeld, den 18. Januar 1853
Der Müllermeister **BUNTEBART**
- Nr. 9 S. 35 Mühlen-Verkauf
Mein neu erbautes Mühlengrundstück, sehr gut zur Winde gelegen und auch für eine Bäckerei passend, beabsichtige ich sobald als möglich zu verkaufen, und kann das Geschäft auf Verlangen sogleich abgetreten werden.
THIELE, Mühlenbesitzer zu **Karzow** bei **Potsdam**
- Nr. 13 S. 54 Am Sonntag Abend zwischen 8-10 Uhr sind mir mittelst gewaltsamen Einbruchs zwei goldene Trauringe, eine Tuchnadel und etwa 60 Thlr. baares Geld aus meiner Wohnung gestohlen worden. Die Ringe waren gezeichnet: A.B. 1827 und H.B. 1827, die Tuchnadel: A.H. Vor dem Ankauf dieser Gegenstände wird gewarnt.
Demjenigen, welcher mir den Thäter nachweist, sichere ich eine Belohnung von 10 Thalern zu.
Der Mühlenmeister **BURGHAGEN** in **Nauen**
- Nr. 14 S. 50 Auf der **Walslebener** Mühle bei **Fehrbellin** stehen zum Verkauf:
10 Schock gute trockene kiehnene Zollbretter
3 Schock frische Pappelbohlen
4 Schock frische Pappelbretter
und frische kienene Bohlen und Bretter in verschiedener Stärke
F. EBEL

- Nr. 41 S. 170 Verkauf eines Mühlen-Grundstückes
Mein im Dorfe **Kartzow** im Osthavelländischen Kreise belegenes neu
erbautes Mühlengrundstück, welches in sehr bevölkerter Gegend
liegt, gute Kundschaft hat und gut zum Winde steht, bin ich Willens
zu verkaufen. Dazu habe ich einen Termin
auf den 1. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
zu **Nauen** in der Wohnung des Schneidermeisters **DRABERT** in der
Marktstraße Nr. 317 anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit
einlade.
Die Bedingungen werde ich im Termine bekannt machen, dieselben
können auch zu jeder Zeit bei mir erfragt werden.
Der Mühlenmeister **THIELE** in **Kartzow**
- Nr. 41 S. 170 Eine Entwässerungs-Mühle
(Bockwindmühle) von vorzüglicher Einrichtung und Beschaffenheit
soll, Veränderungen wegen, sofort verkauft werden. Das Nähere
beim Inspektor **KÖNIG** auf dem **STEIFF**'schen Gute bei **Potsdam**.
- Nr. 75 S. 311 Mühlenverkauf
Ich bin Willens, meine in der Berliner Vorstadt, Mühlenhäuser Nr. 4,
belegene Windmühle nebst Wohnhaus und 5 Morgen Acker nebst
kleiner Wiese, vorgerückten Alters wegen, zu verkaufen.
Potsdam, im September 1853
T. HÄRTEL, Mühlenmeister
- Nr. 78 S. 317 Bekanntmachung
Der Bürger **E. PLATH** hierselbst beabsichtigt, zu der von ihm auf
seinem vor dem Potsdamer Thor hierselbst belegenen Grundstücke
errichteten Dampfschneidemühle einen zweiten Dampfkessel
anzulegen, ohne daß an den vorhandenen Gebäudetheilen eine
Veränderung vorgenommen wird.
Spandow, den 19. September 1853
- Nr. 89 S. 372 Getraut in **Cremmen** im October: **Carl Melchior Benjamin MEYER**,
Inspector auf der Dampfmaschine zu Tegel, mit Jgfr. **Emilie Wilhelmine
Marie FISCHER**.
- Nr. 94 S. 384 Die zum Rittergute **Ketzür** gehörige Windmühle soll nebst Haus,
Garten und Wiese auf längere Zeit verpachtet werden. Pächter,
welche eine Caution von 400 Thl. Stellen können, erhalten nähere
Auskunft auf dem Rittergute.
- Nr. 102 S. 413 Bekanntmachung
Es hat sich bei vielen Müllern sowohl, als auch bei dem beteiligten
Publicum, die irrthümliche Meinung verbreitet, daß die für die
gesamte Monarchie erlassene Mühlenverordnung vom 28. October
1810 und die Bestimmungen der Mühlen-Waage-Tabellen in der

Verordnung vom 15. Februar 1811 nebst verbessertem Nachtrage (Publicandum vom 13. März 1813) außer Kraft gesetzt seien. Da in Folge dessen die obengeregten Vorschriften häufig unbeachtet gelassen werden, so sehe ich mich zur Vorbeugung der hieraus für das Publicum entspringenden unvermeidlichen Nachtheile veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die obigen Verordnungen noch volle Gültigkeit haben und daß danach jeder Müller bei Vermeidung von Strafe gehalten ist, in seiner Mühle eine Mühlen-Waage aufzustellen und eine Mühlen-Waage-Tabelle aufzuhängen, woraus jeder Mahlgast ersehen kann, wieviel Mehl der Müller aus einer bestimmten Menge Getreide zu mahlen und ihm zu liefern verpflichtet ist. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich die Vorschrift des § 5 der Mühlen-Ordnung, wonach ein jeder Müller eine schwarz angestrichene mit Nummern von einer anderen in die Augen fallenden Farbe versehenen Rangtafel halten und solche dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen muß, daß sie von Jedermann gesehen werden kann, mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Exemplare der Mühlen-Waage-Tabelle in der Deckerschen Geheimen-Oberhofbuchdruckerei zu Berlin gegen Bezahlung zu haben sind.

Nauen, den 19. December 1853

Der Königliche Landrath

WOLFART